

Stellungnahme BI-Dell zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung:**Teil A****Allgemeine Anmerkungen der BI-Dell zu den beiden Verfahren :****FNP-Änderung 131 und BP 955 Umgehungsstraße**

Erläuterung:	Römische Zahlen = Kapitel im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
	S. 4 = Seitenzahl im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
	Roter Text = Forderungen, Einsprüche, Einwendungen, etc.
	Schwarzer Text = Erläuterungen, Hinweise, kritische Bemerkungen der BI-Dell
	Beilage-n: = Verweis auf Anlage mit Nummer n

I. Plandarstellungen

- **Die Kartendarstellungen sind für einen "verbindlichen" Bauleitplan völlig unzureichend.**
- **FORDERUNG: Herstellung eindeutiger Kartenunterlagen in allen das Gebiet der Richtericher Dell betreffenden Verfahren**

II. Straßen-Varianten

- Dass in einem verbindlichen Bauleitplan noch Varianten diskutiert werden, ist selbst für einen Entwurf eines Antrages unzulässig und befördert das Verfahren wieder in die Vorentwurfsphase. Der Entwurf soll das enthalten, was in den Satzungsbeschluss kommen soll, sonst befände sich das Verfahren noch in der Vorentwurfsplanung.
- **FORDERUNG: Aussetzung dieses Bauleitplanverfahrens, bis der Straßenverlauf feststeht.**

III. Extreme Flächen-Diskrepanz und Aufstellungsgrund zwischen FNP-Änderung 131 und Bebauungsplan 955

- Die Ausdehnung des Bebauungsplanbereiches steht in keinem Verhältnis zur Fläche des FNP-Änderungsverfahrens 131. Zudem sollen im Änderungsverfahren 131 die "Flächen für die Landwirtschaft" in "Flächen für Wohnbebauung" umgewidmet werden. Die Ortsumgebung, als spätere Landesstraße L231n, benötigt aber eine Umwidmung in Flächen für den Verkehr i.e.S. „Hauptverkehrsstraße“, da sie von überregionaler Bedeutung ist.
- **FORDERUNG: Aussetzung der Flächennutzungsplanänderung 131.**

IV. "Parallelverfahren"

- Die angeblichen „Parallelverfahren“ sollten als komplett getrennte Verfahren geführt werden in a) ein Planfeststellung ersetzendes Bauleitplanverfahren (FNP-Umwidmung Straße / Bebauungsplan Straße) und in b) die FNP-Änderung 131 (Wohnbebauung).
- **FORDERUNG: Wenn die Straße weiter geplant werden soll, dann muss eine neue Flächennutzungsplanänderung nur auf dem Gebiet der Straße durchgeführt werden (Landwirtschaft->Verkehrsfläche).**

V. Emissionsbedingter Häuserwegfall

- Die emissionsbedingt erforderlichen Abstandsflächen der Ortsumgehung L 231n zur späteren Bebauung werden sich erheblich vergrößern, sodass die nördlich und südlich unmittelbar an der Umgehungsstraße geplanten Häuserreihen sich sicherlich nicht verwirklichen lassen werden.
- **FORDERUNG: Aussetzung der Flächennutzungsplanänderung 131.**

VI. UVS überholt und ungeeignet

- Die Umweltverträglichkeitsstudie ist einerseits veraltet und andererseits nicht für das weitere Verfahren verwendbar, da sie sich ausschließlich auf den Bau einer Straße bezieht und die später geplante Bebauung durchweg außer Acht lässt. Schon vor dem Hintergrund der Planfeststellung war diese Vorgehensweise zwar rechtlich ggf. noch duldfähig, von der Stadt aber nicht gerade weitblickend beauftragt. Sie diente nur einer gewünschten Unbedenklichkeitserklärung für die Planung der Ortsumgehung und hat noch nicht einmal zu einer Vorzugstrasse geführt. Zudem sind die sogenannte Umweltprüfung sowie die Städtebauliche Eignungsprüfung in den Unterlagen zum „neuen“ FNP 2030 AC, tendenziös, oft fehlerhaft und gänzlich ungeeignet zur Begründung der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Es handelt sich eher um eine vorbereitende Flächenerschließungsplanung aber in keinem Fall um geeignete Instrumente zur Ausweisung eines geeigneten „neuen“ Flächennutzungsplans.
- **FORDERUNG: Umgehend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) speziell für die Straße „BP 955“ sowie Umweltberichte für die FNP-Änderungsverfahren 131/128 und BP 950 erstellen und veröffentlichen.**

VII. Klärung des Verfahrens- und Aufstellungsstatus

- Am 06.03.2014 wurde ein Aufstellungsbeschluss 255 gefasst, der den Flächennutzungsplanänderung 131 und den Bebauungsplan für die Wohnbebauung mit Hinweis auf die Ortsumgehung umfasste. In der Bekanntmachung waren das komplette FNP-Änderungsgebiet sowie die schon für Wohnbebauung umgewidmeten Gebiete an der Banker Feld Straße als

beschlossenes Bebauungsplangebiet dargestellt. Ein expliziter Aufstellungsbeschluss für den BP 955 ist uns nicht bekannt.

- **FORDERUNG: Klärung der Frage, was jetzt rechtskräftig beschlossen ist; das gesamte Bebauungsplangebiet oder das erst im zweiten Anlauf am 21.08.2015 dargestellte Gebiet der geplanten Straße?.**

VIII. Rechtsstatus des Bebauungsplangebietes

- 06.03.2014 PLA Beschluss Zitat:

*„Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB zur Sicherung nachfolgender **Ziele der Bauleitplanung:***

Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Aachen

Bau einer Haupterschließungsstraße/Ortsumgehung

*zwischen Horbacher Straße und Roermonder Straße die Aufstellung **des Bebauungsplanes -Richtericher Dell-** für den Planbereich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder-/Kohlscheider Straße im Stadtbezirk Aachen-Richterich sowie die **Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 für den Bereich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach, dem Knotenpunkt Roermonder-/Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße.** Auf Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Richterich beauftragt der Planungsausschuss die Verwaltung mit der zeitnahen Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Er schließt sich der Beschlussfassung in der Bezirksvertretung Aachen-Richterich an und bekräftigt ebenfalls die Notwendigkeit gleichzeitigen Baubeginns der Wohnbebauung nach Bebauungsplan Nr. 950 und der Erschließungsstraße/ Ortsumgehung Richterich nach Bebauungsplan Nr. 955.“*

- Durch diesen Beschluss wird ein Bebauungsplan für das gesamte zweite Bebauungsplangebiet und eine Änderung des Flächennutzungsplans für den zweiten Bauabschnitt vorgegeben. Damit wäre das Bebauungsplangebiet definiert, so wie es auch in der Bekanntmachung am 27.03.2015 dargestellt wurde.
- Dass nun im gleichen Beschluss von einem Bebauungsplan 955 und einer Wohnbebauung nach Bebauungsplan 950 die Rede ist, lässt auf handwerkliche Fehler als Konsequenz aus den in Aachen fast verbindlichen Parallelverfahren schließen. Der Bebauungsplan 950 war zu diesem Zeitpunkt tatsächlich schon aufgestellt und im Verfahren, der sogenannte Bau-

ungsplan 955 aber noch nicht. Dargestellt wurde das gesamte Gebiet als Bebauungsplan für den zweiten Bauabschnitt und durch die seltsame Formulierung zugleich ein Bebauungsplan „Ortsumgehung“ auf dem Gesamtbebauungsplan „Wohnen“ zu definieren.

- **Das sind zwei Verfahren, die auf ein und dasselbe Gebiet zugreifen, was planungsrechtlich unzulässig ist.**
- Im vorstehend zitierten Beschluss vom 06.03.2015 ist das gesamte Plangebiet als Bebauungsplangebiet dargestellt. Da ein Bebauungsplan die verbindliche Bauleitplanung ist, stellt sich nun die Frage, was in dem besagten Beschluss nun verbindlich hinsichtlich des Bebauungsplans beschlossen worden ist. Auf einem geänderten Flächennutzungsplan kann man natürlich mehrere Bebauungspläne entwickeln. Auf einem Bebauungsplan können aber keine weiteren Bebauungspläne entwickelt werden; entweder / oder!
- **FORDERUNG: Ebenso, wie es planungsrechtlich noch viele Ungereimtheiten bei den Flächennutzungsplanänderungen gibt, ist auch die planungsrechtliche Situation des sogenannten Bebauungsplans 955 rechtsverbindlich darzustellen.**
- Solche handwerklichen Fehler haben schon fast zwangsläufig zu den seltsamen Bekanntmachungen am 20.08.2015 und am 21.08.2015 geführt, in denen bei gleichlautendem Text zwei unterschiedliche Darstellungen des Bebauungsplanbereiches veröffentlicht wurden -einmal BP 955 = FNP-Änderung 131- und am nächsten Tag -BP 955 = Ortsumgehungsfäche-, die zudem noch in Widerspruch zur ursprünglichen Bekanntmachung vom 27.03.2014 stehen.
- **FORDERUNG: Hier ist dringend eine rechtssichere Beschluss- und Darstellungslage herzustellen und für Rechtsverbindlichkeit zu sorgen, bevor diese Verfahren in dieser Form weitergeführt werden. Die BürgerInnen müssen zweifelsfrei und rechtsverbindlich erkennen können, was in welchem Verfahren geplant werden soll. Es kann nicht sein, dass alle Diskussionen in Grauzonen verlaufen und man etwas „Annehmen“ oder über „Meinungen“ diskutieren muss, weil z.B. mehrere voneinander abweichende Pläne zum angeblich gleichen Sachverhalt existieren. Die Verschiebung von Klärungen einiger Fragestellungen (z.B. Trassenvarianten, Umweltberichte etc.), in spätere Verfahrensschritte ist nicht zielführend, verwirrend und fördert Misstrauen.**

IX. Wirtschaftlichkeitsberechnung

- Obwohl schon mehrfach angemahnt, enthalten die Unterlagen keine detaillierten Kostenaufstellungen für die Erstellung der Straße. Die einfache und nicht nachvollziehbare Angabe einer Zahl von z.B. 7,3 Mio. € reicht uns hierfür nicht aus.

- **FORDERUNG: Detaillierte Angabe der Kosten für die Erstellung der Ortsumgebung mit nachprüfbaren Kalkulationsunterlagen; analog zum Verkehrsgutachten 2006/7 des Büros RR.**

BI-Dell

Aachen, den 30.10.2015

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt
